



**Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz
für Piloten (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 LuftSiG)**

(Antrag in Druckbuchstaben vollständig ausfüllen)

Ministerium für Energie, Infrastruktur
und Digitalisierung M-V
- Luftsicherheitsbehörde –
Schloßstraße 6 – 8
19053 Schwerin

Anlagen zum Antrag (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Beidseitige Kopie Personalausweis / Pass
 Anlage P ist ausgefüllt und beigelegt (nur notwendig bei Auslandsaufenthalten)

Bei der Beantragung dieser Zuverlässigkeitsüberprüfung handelt es sich um eine

- Erstüberprüfung
 Wiederholungsüberprüfung

 Letzte Überprüfung vom (TT.MM.JJJJ)

 Zuständige Behörde

- Hiermit erkläre ich, dass ich derzeit keiner weiteren laufenden Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfung unterliege (ggf. Rücksprache mit der Luftsicherheitsbehörde halten)

Persönliche Angaben der Antragstellerin / des Antragstellers

Familienname	Geburtsname
Sämtliche Vornamen	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w Geschlecht
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geburtsort, Bundesland
Geburtsstaat	Staatsangehörigkeit (auch frühere / doppelte)
Personalausweis- oder Pass-Nr.	E-Mail / Telefonnummer (für Rückfragen)



lückenlose Angaben zu den Wohnsitzen der letzten 10 Jahre (innerhalb Deutschlands)

Straße, Nr.	PLZ, Ort	Bundesland	von (MM.JJJJ)	bis (MM.JJJJ)

lückenlose Angaben zu Beschäftigungs- und / oder Ausbildungsverhältnissen während der letzten fünf Jahre

Arbeitgeber, Ausbildungsstätte, Schule	von (MM.JJJJ)	bis (MM.JJJJ)



Angaben zur Luftfahrerlizenz

- Luftfahrer / Pilot Flugschüler

im Sinne des LuftVG; § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr.:

- Nr. 1 (Flugzeuge) Nr. 2 (Drehflügler) Nr. 3 (Luftschiffe) Nr. 5 (Motorsegler)

Zuständige Behörde

- Ich bin damit einverstanden, dass das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung an die zuständige Luftfahrtbehörde übermittelt wird.

Anmerkungen

Fristen:

Stellt die Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit fest, ist die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Ablauf von fünf Jahren ab Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Überprüfung auf Antrag des Betroffenen zu wiederholen. Hat der Betroffene die Wiederholungsüberprüfung spätestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit beantragt, gilt er bis zum Abschluss der Wiederholungsüberprüfung als zuverlässig.

Gebühren:

Die Überprüfung nach § 7 LuftSiG hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Personen ist gemäß Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) gebührenpflichtig:

- 50,00 Euro (Erst- und Wiederholungsüberprüfungen)
- 95,00 Euro (Überprüfungen mit erhöhtem Bearbeitungs- und / oder Ermittlungsaufwand)
- 130,00 Euro (Ablehnungen / Widerrufe)

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe und dass die in der Anlage beigefügte Ausweiskopie mit dem Originaldokument übereinstimmt. Die **Hinweise** der Luftsicherheitsbehörde zur Zuverlässigkeitsüberprüfung habe ich zur Kenntnis genommen und willige mit diesem Antrag in die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung ein.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller



Anlage P

für Personen, die einen Auslandsaufenthalt von mehr als sechs ununterbrochenen Monaten
in den letzten 10 Jahren hatten

Angaben zu Auslandsaufenthalten in den letzten 10 Jahren

Staat	PLZ, Ort	von (MM.JJJJ)	bis (MM.JJJJ)

Für die oben genannten Auslandsaufenthalte ist eine beglaubigte Übersetzung des Auszugs aus dem jeweiligen ausländischen Strafregister zusammen mit dem Originalantrag beizufügen.

Eine beglaubigte Übersetzung des jeweiligen Auszugs aus dem ausländischen Strafregister **entfällt** für folgende Staaten:

- | | |
|----------------------------|-----------------|
| 1. Belgien | 2. Bulgarien |
| 3. Dänemark | 4. Estland |
| 5. Finnland | 6. Frankreich |
| 7. Kroatien | 8. Griechenland |
| 9. Irland | 10. Italien |
| 11. Lettland | 12. Litauen |
| 13. Luxemburg | 14. Niederlande |
| 15. Österreich | 16. Polen |
| 17. Rumänien | 18. Slowakei |
| 19. Schweden | 20. Spanien |
| 21. Tschechische Republik | 22. Ungarn |
| 23. Vereinigtes Königreich | 24. Zypern, |

da diese eigenständig durch die Luftsicherheitsbehörde angefordert werden.



Hinweise der Luftsicherheitsbehörde

Die Luftsicherheitsbehörden der Bundesländer haben zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs Personen gemäß § 7 LuftSiG zu überprüfen.

Die Überprüfung erfolgt auf Antrag der betroffenen Person. Für den Zuständigkeitsbereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern übernimmt das Energieministerium Mecklenburg-Vorpommern diese Überprüfungen. Die Betroffenen sind verpflichtet, an ihrer Überprüfung mitzuwirken. Nicht lesbare oder unvollständig ausgefüllte Anträge werden unbearbeitet an den Antragsteller / die Antragstellerin zurückgesandt.

Zur Feststellung der Zuverlässigkeit fragt die Luftsicherheitsbehörde regelmäßig folgende Behörden nach vorhandenen, für die Zuverlässigkeit relevanten Daten ab:

- Polizeivollzugsbehörden,
- Verfassungsschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- Bundeszentralregister (uneingeschränkte Auskunft),
- Ausländerzentralregister (wenn einschlägig).

Soweit im Einzelfall erforderlich, darf die Luftsicherheitsbehörde darüber hinaus folgende Behörden / Stellen beteiligen:

- Bundeskriminalamt,
- Zollkriminalamt,
- Bundesamt für Verfassungsschutz,
- Bundesnachrichtendienst,
- Militärischer Abschirmdienst,
- Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR,
- zuständige Ausländerbehörde (wenn einschlägig),
- Strafverfolgungsbehörden,
- Flugplatzbetreiber, Luftfahrtunternehmer, gegenwärtiger Arbeitgeber.

Ergeben sich Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit, wird Ihnen durch die Luftsicherheitsbehörde Gelegenheit gegeben, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, soweit nicht Geheimhaltungspflichten entgegenstehen oder bei Auskünften durch die Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdung des Untersuchungszweckes nicht zu befürchten ist.

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird Ihnen sowie den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und – soweit für Sie als Beschäftigter die Erforderlichkeit der Zuverlässigkeit beruflich begründet ist – ihrem gegenwärtigen Arbeitgeber, dem Flugplatz-, Luftfahrt- oder Flugsicherungsunternehmen mitgeteilt.

Die für den Zweck der Überprüfung erhobenen Informationen werden nicht für andere Zwecke verwendet. Dem gegenwärtigen Arbeitgeber oder dem Flugplatz-, Luftfahrt- oder Flugsicherungsunternehmen wird nur das Ergebnis der Überprüfung ohne Gründe übermittelt, es sei denn, die Kenntnis weiterer Informationen ist für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens in Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich. Eine Übermittlung der Informationen an die Staatsanwaltschaft gemäß § 161 Strafprozessordnung ist zulässig.

Über die Verneinung der Zuverlässigkeit werden die Luftsicherheitsbehörden der anderen Bundesländer unterrichtet.

Die Luftsicherheitsbehörde darf bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen, die durch Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes veranlasst werden, mitwirken. Hierzu darf sie Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort, Staatsangehörigkeit sowie das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung übermitteln.